

**SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)**

**FÜR DAS PROJEKT**

**ERRICHTUNG EINER REIHENHAUSWOHNANLAGE,**

**BAUABSCHNITT A**

**BAUVORHABEN „AM SCHIEßGARTEN“ IN**

**91334 HEMHOFEN**

**LKR. ERLANGEN-HÖCHSTADT**

im Auftrag von:  
HBP Hemhofen GmbH & Co Kg, Sebastianstraße 31, 91058 Erlangen

<b>Bearbeitung:</b> Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht	<b>Erstellt durch:</b>
Entwurf 16.07.2020 Aktualisierung 23.2.2023  <i>Dr. H. Schlumprecht</i>	<b>Büro für ökologische Studien</b> <b>Schlumprecht GmbH</b> <b>Richard-Wagner-Str. 65</b> <b>D-95444 Bayreuth</b> <b>Tel. : 09 21 / 6080 6790</b> <b>Fax : 09 21 / 6080 6797</b>
	<b>Internet:      <a href="http://www.bfoess.de">www.bfoess.de</a></b> <b>E-Mail:         <a href="mailto:Helmut.Schlumprecht@bfoess.de">Helmut.Schlumprecht@bfoess.de</a></b>

**Abkürzungsverzeichnis:**a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamt für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
*	ungefährdet
◆	nicht bewertet

## RL BY Rote Liste Bayern

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora, Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

**EOAC-Reproduktionsstatus**

A1	Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
A2	Singende Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat anwesend
B3	Ein Paar zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat beobachtet
B4	Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens 2 Tagen im Abstand von 7 Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	1
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	2
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	3
1.4 ABGRENZUNG UND ZUSTAND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES .....	3
1.5 AUS DEM PLANUNGSGBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN .....	6
1.6 IM PLANUNGSGBIET VORKOMMENDE SAP-RELEVANTE ARTEN.....	7
<b>2 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....</b>	<b>8</b>
2.1 WIRKFAKTOREN .....	8
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE .....	8
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	8
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen .....	8
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	8
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	8
2.3.1 Flächenbeanspruchung .....	8
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen .....	9
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE .....	9
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	9
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	9
2.4.3 Optische Störungen .....	9
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	9
<b>3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....</b>	<b>10</b>
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG .....	10
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT .....	10
<b>4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN .. 12</b>	
4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE .....	12
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE .....	18
<b>5 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG .....</b>	<b>23</b>
5.1 KEINE ZUMUTBARE ALTERNATIVE .....	23

<b>6</b>	<b>GUTACHTERLICHES FAZIT .....</b>	<b>24</b>
<b>7</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>26</b>
<b>8</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>29</b>
8.1	ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN .....	29
8.2	ANHANG 2: FOTODOKUMENTATION .....	35
8.3	BEZUGSQUELLEN NISTKÄSTEN .....	38

## Tabellenverzeichnis

**Seite**

Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden saP-relevanten Tierarten.....	13
Tabelle 2:	Übersicht über das mögliche Vorkommen von saP-relevanten Tierarten .....	13
Tabelle 3:	Übersicht über Vorkommen von saP-relevanten Fledermausarten.....	14
Tabelle 4:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden Europäischen Vogelarten.....	18

## Abbildungsverzeichnis

**Seite**

Abbildung 1:	Überblick: Lage der geplanten Bebauung.....	5
Abbildung 2:	Baumbestandsplan im Bauabschnitt A .....	6

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der geplanten Errichtung einer Reihenhauswohnanlage, Bauabschnitt A, Bauvorhaben Steinbruchweg in 91334 Hemhofen, Lkr. Erlangen-Höchstadt ist es erforderlich zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange berührt sind.

Die saP wurde von HBP Hemhofen GmbH & Co Kg, Sebastianstraße 31, 91058 Erlangen im Januar 2020 angefragt und im Februar 2020 beauftragt und vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, durchgeführt und erstellt. Die Geländearbeiten wurden am 31.3., 1.5., 30.5., 14.5. und 5.7. 2020 durchgeführt und hierbei Vögel, Amphibien und Reptilien kartiert und nach Futterpflanzen saP-relevanter Schmetterlinge gesucht. Fledermäuse wurden per Ultraschall-Detektor am 1.5., 30.5., 14.5. und 5.7. ermittelt. In den Ufergehölzen wurden nach sap-relevanten Strukturen (Höhlen, Spalten und abplatzenden Rindenstücken) gesucht.

Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Bauministeriums, verfügbar unter [https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02\\_2018-08-20\\_stmb-g7\\_sap\\_ers\\_3-3\\_hinweise.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_ers_3-3_hinweise.pdf)

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ – Fassung mit Stand 08/2018“, sowie den zugehörigen Anlage 1 bis 3

- Anlage 1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) [Dateiformat: dotx]: Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)
- Anlage 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes in der Straßenplanung [Dateiformat: pdf]: Fassung mit Stand 08/2018
- Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums [Dateiformat: dotx]: Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)

Quelle: <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle). Spezifische Vorgaben für andere Projekte als Straßenbauvorhaben wie z. B. Bebauungspläne, Windenergieanlagen etc., liegen nicht vor, daher wird die saP nach obigen Vorgaben durchgeführt.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und den Hinweisen des bayer. LfU zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind in einer saP **nur** die EU-gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu behandeln, **nicht** aber die streng oder besonders geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung und auch **nicht** die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Weiter ist nur der rechtliche Schutzstatus, nicht aber der Gefährdungsgrad nach Roter Liste (Deutschland, Bayern, Europa) für die zu behandelnden Arten relevant.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) eigene Erhebungen im Frühjahr und Sommer 2020 zur Ermittlung der Vogelarten und von Reptilien sowie zur Ermittlung ihres Habitatpotenzials und der standörtlichen Voraussetzungen bzw. Strukturen für Habitate von saP-relevanten Arten, insbesondere Vögel, Schmetterlinge und Reptilien. Die Vogelarten wurden nach der Revierkartierungsmethode ermittelt (Südbeck et al. 2005), die Reptilien nach Methodenstandard R1 (Sichtbeobachtung) von Albrecht et al. (2014), die Fledermäuse nach Methodenstandard FM1 (Transektkartierung mit Fledermausdetektor) und die Amphibien nach Methodenstandard A1 (Verhören, Sichtbeobachtung und Handfang) von Albrecht et al. (2014),
- 2) Suche nach Raupenfutterpflanzen von saP-relevanten Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*) und Wiesenknopf-Ameisenbläulingen (*Maculinea telejus* und *nausithous*, an der Eiablagepflanze Gr. Wiesenknopf).

Die Revierkartierungsmethode beinhaltet

- die Erhebung der besonders planungsrelevanten Brutvogelarten (saP-relevante Vogelarten) durch Sichtbeobachtung und Verhören durch flächendeckende Begehungen des Untersuchungsgebiets an mehreren Terminen (hierzu wurde das Planungsgebiet entlang der geplanten Baustraße bei geeigneter Witterung begangen),
- das Eintragen der beobachteten Vogelarten mit Hilfe von Artkürzeln und Verhaltenssymboliken aller revieranzeigenden Merkmalen (gemäß Südbeck et al. 2005), in Luftbilder (hier GoogleMaps), die pro Erhebungstermin erstellt wurden (sogenannte „Tageskarten“ nach Südbeck et al. 2005) und
- aus der Aggregation aller Bearbeitungsdurchgänge die Ermittlung der Anzahl von Revieren oder Brutpaaren im Untersuchungsgebiet.

Bei der Suche nach Reptilien (hier v. a. Zauneidechse) nach Methodenstandard R1 erfolgte ein langsames und ruhiges Abgehen aller für Reptilienarten geeigneten Habitate (Wegraine, Feldwegränder, Böschungen entlang von Wegen und Straßen) und die gezielte Absuche von Strukturen, die sich als Versteck eignen, sowie die Erhebung für Reptilien wichtiger Habitatstrukturen wie möglicher Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie Fortpflanzungs- und Jagdhabitats, jeweils durch Sichtbeobachtung. Die Erhebungen wurden an den oben genannten Terminen durchgeführt.

Bei Transektkartierungen für Fledermäuse wurde das geplante Baugelände langsam begangen, und alle Fledermausrufe aufgezeichnet (mit Geräten „Echometer Touch Pro2“ der Fa. Wildlife Acoustics), beginnend ca. eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang und endend ca. eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang, so dass Dämmerung und Nacht zeitlich abgedeckt sind.

Bei der Suche nach Amphibien nach Methodenstandard A1 erfolgte ein langsames und ruhiges Abgehen von Ufern und Verlandungszonen und die gezielte Absuche von Strukturen, die sich als Versteck eignen, jeweils durch Sichtbeobachtung, sowie das Verhören von Amphibien-Rufen. Die Erhebungen wurden an den oben genannten Terminen durchgeführt.

Bei der Erhebung der Vogelarten und der Suche nach Zauneidechsen wurden auch Raupenfutterpflanzen von saP-relevanten Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer und Wiesenknopf-Ameisenbläulingen), falls vorhanden, notiert und in Luftbilder eingetragen.

Für die Relevanzprüfung und Abschichtung der saP-relevanten Arten wurde der Auszug aus der bayerischen ASK des Bayer. LfU,

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=landkreis> zur Abschätzung des Artenpotenzials für den Landkreis ausgewertet.

Für die Relevanzprüfung wurden weiter folgende bayerischen Verbreitungsatlanen sowie Verbreitungskarten des Bayer. LfU berücksichtigt: Fledermäuse (Meschede & Rudolph 2004), Säugetiere ohne Fledermäuse (Faltin 1988), Vögel (Bezzel et al. 2005), Amphibien und Reptilien (Bayer. LfU, Verbreitungskarten, Stand März 2011), sowie Gefäßpflanzen (Schönfelder & Bresinsky 1990), Tagfalter (LfU & ABE 2007).

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebung, der oben genannten Verbreitungsatlanen und sonstiger Literatur (Bauer et al. 2005; Meschede & Rudolph 2004; Fünfstück et al. 2010, Andrä et al. 2019) sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

### **1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen**

Die Gliederung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, die Vorgehensweise der Erstellung und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Hinweise wurden im August 2018 aufgrund neuerer Gerichtsurteile und einer Neufassung des BNatSchG vom 15.9.2017 gegenüber der Vorgängerversion vom 12.2.2013 aktualisiert.

Weitere Details zur Vorgehensweise der saP in Bayern sind der Homepage des BayStMWBV (2020) und der dort veröffentlichten Muster und Ablaufschemata (Stand 9.1.2020) zu entnehmen ([http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02\\_2018-08-20\\_stmb-g7\\_sap\\_vers\\_3-3\\_hinweise.pdf](http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf); siehe auch <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>).

### **1.4 Abgrenzung und Zustand des Untersuchungsgebietes**

Das Untersuchungsgebiet (UG) ist Bauabschnitt A des Planungsvorhabens und wird als Grünfläche / Wiese genutzt. Im Nordwesten, Norden und Nordosten grenzt bestehende Bebauung

(Einzelhäuser und Garten) an, im Süden befindet sich der Untere Barthelweiher, dessen Ufergehölze (auf der Süd- und Ostseite) im Frühjahr 2020 teilweise zurückgeschnitten wurden.

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich nicht in NSG oder NATURA 2000-Gebieten, und ist auch nicht in der amtlichen bayerischen Biotopkartierung enthalten (gemäß Bayernatlas).

Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) kommt nicht vor, wie eine detaillierte Suche ergab. Damit besteht kein Potenzial für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius*. Für den Thymian-Ameisenbläuling *M. arion* sind ebenfalls keine Futterpflanzen vorhanden (Dost und Thymian).

Nachtkerzen (*Oenothera* sp.) oder das Rauhaarige oder Schmalblättrige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum* oder *angustifolium*), Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers, sind nicht vorhanden, damit besteht kein Potenzial für diesen Nachtfalter.

Für die übrigen saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie (v.a. Wald-Arten z.B. Wald- und Moorwiesenvögelchen, Heckenwollafer, Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer und Blauschillernder Feuerfalter, Apollo und Schwarzer Apollo) sind keine Futterpflanzen sowie keine geeignete Bestandesstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.

Bäume, die für xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie, Anhang IV, geeignet sind, sind auf der Untersuchungsfläche nicht vorhanden, wie sich aus den Kartierungen ergab. Ein Vorkommen dieser Käfer-Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Der Planungsraum selbst weist keine Stand- oder Fließgewässer auf, der geplante Bauabschnitt A liegt jedoch direkt nördlich der naturnahen Ufergehölze des Unteren Barthelweihers. Reproduktive Vorkommen saP-relevanter Amphibien- oder Libellenarten oder Muscheln sind somit auf der Fläche selbst nicht möglich.



**Abbildung 1: Überblick: Lage der geplanten Bebauung**

Quelle: HBP Hemhofen GmbH, Stand 31.1.2023; Büro Hans Eidenhardter Architektur

Der auf der folgenden Seite dargestellte Baumbestandsplan zeigt am Südrand des Bauvorhabens Abschnitt A Bäume (Ufergehölze), die gefällt werden sollen, hier soll der Untere Barthelweiher teilweise aufgeschüttet werden (dies wird in einer gesonderten saP behandelt).

Die saP-relevanten Baumstrukturen werden in der saP Weiherverfüllung (2022) ebenfalls behandelt und die entsprechend erforderlichen CEF-Maßnahmen werden auf dieser Grundlage saP Weiherverfüllung (2022) umgesetzt.

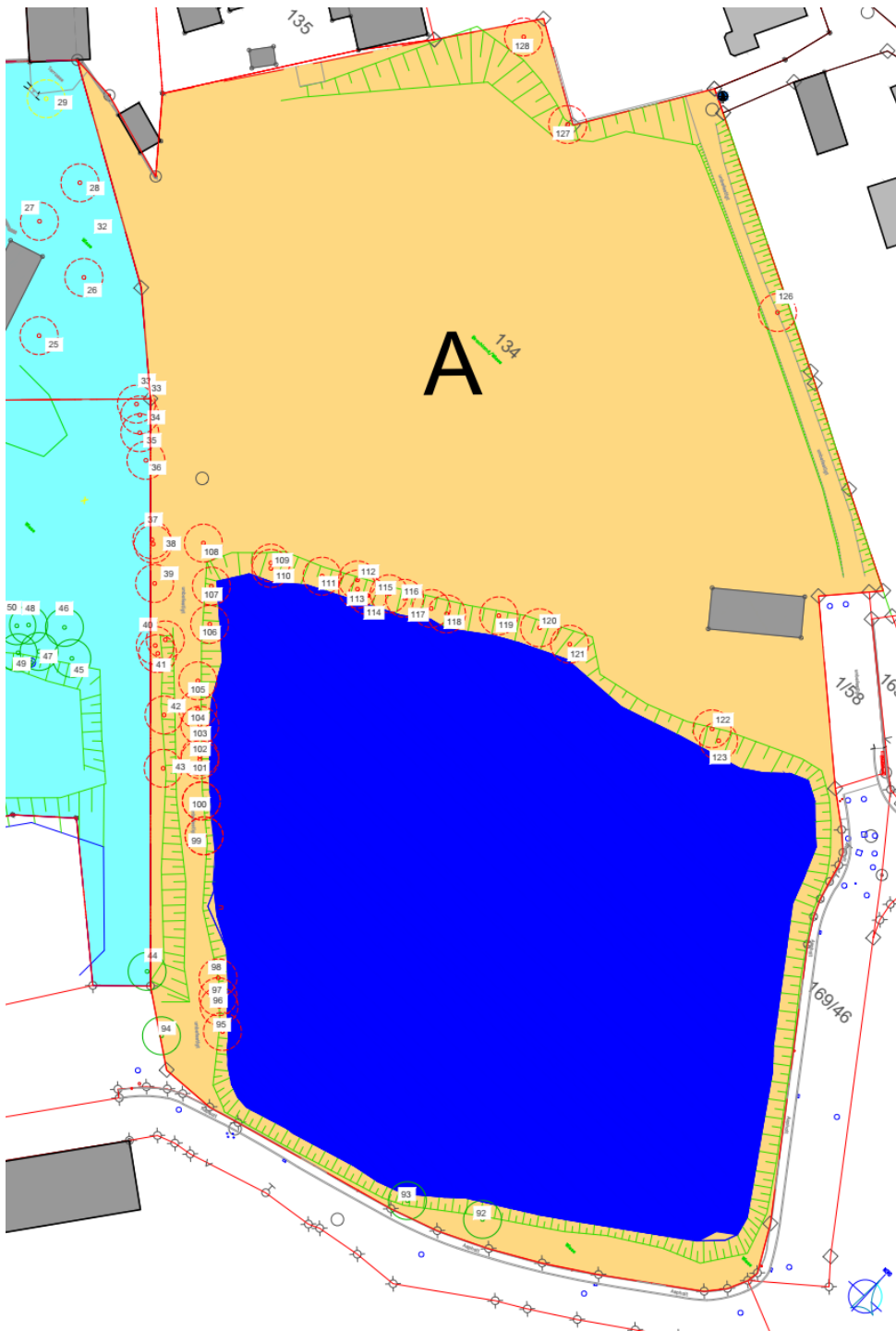


Abbildung 2: Baumbestandsplan im Bauabschnitt A

Quelle: Landschaft und Design, Stand 15.2.2023

## 1.5 Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

### Biotope:

Biotope der bayerischen Biotopkartierung sind auf der Planungsfläche nicht vorhanden, gemäß Bayernatlas.

**SaP-relevante Fortpflanzungsstätten:**

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten wie z.B. Baumhöhlen und Stamm- und Ast-Spalten oder abplatzende Rindenstücke kommen in den Baumbeständen entlang des Unteren Barthelweihers vor. Potenzielle Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten (z.B. Spechte, Käuze, und Kleinvogelarten wie z.B. Gartenrotschwanz oder Trauerschnäpper) oder Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten sind somit betroffen, da in diese Ufergehölze eingegriffen werden soll (derzeitige Planung: Entfernung der Ufergehölze und Aufschüttung).

Strukturen, die für Zauneidechsen Habitatelemente sein könnten, waren nicht vorhanden. Die Fläche ist dicht bewachsen, offene sandige Bodenstellen sind nicht vorhanden. Außerdem gibt es aufgrund der vorhandenen umgebenden Wohnbebauung auch viele Katzen, die direkte Fressfeinde von Zauneidechsen sein können.

**Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:** Nicht relevant, da die Planungsfläche kein FFH-Gebiet ist.

**1.6 Im Planungsgebiet vorkommende saP-relevante Arten**

Im UG wurden 2020 folgende saP-relevanten Arten nachgewiesen:

Kürzel	Artname	Status im UG
G	Goldammer	Brutvogel
S	Star	Brutvogel in den Ufergehölzen am Südrand
Fe	Feldsperling	Brutvogel in den Ufergehölzen am Südrand
NycNoc	Abendsegler	Überflug und Nahrungssuche, mögliche Quartiere in Ufergehölzen
PipPip	Zwergfledermaus	Überflug und Nahrungssuche, mögliche Quartiere in Ufergehölzen
PipNat	Rauhautfledermaus	Überflug und Nahrungssuche, mögliche Quartiere in Ufergehölzen

Zauneidechsen, Nachtkerzenschwärmer oder weitere saP-relevante Arten: keine Nachweise  
 Futterpflanzen saP-relevanter Schmetterlinge sind nicht vorhanden. Die Ausflugsbeobachtungen (mit 3 Bat-Detektoren unterstützt) an der bestehenden Scheune ergaben keine Hinweise, dass die Scheune ein Quartier von Fledermäusen sein könnte. Im UG wurden 2020 folgende saP-relevante Strukturen in den Ufergehölzen (Nordseite unterer Barthelweiher) nachgewiesen:

Struktur	Habitat-Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte
Weide mit 3 Spalten	Kleine Brutvögel und Fledermäuse
Weide mit 5 Spalten	Kleine Brutvögel und Fledermäuse

Unter Kleine Brutvögel sind Feldsperling, Gartenrotschwanz oder Trauerschnäpper zu verstehen.

Die saP-relevanten Baumstrukturen werden in der saP Weiherverfüllung (2022) ebenfalls behandelt und die entsprechend erforderlichen CEF-Maßnahmen werden auf dieser Grundlage saP Weiherverfüllung (2022) umgesetzt.

Eine Birke auf dem Weiherdamm, die zur Fällung ansteht (Stand 15.2.2023, mit 1 Baumspalte und 2 abplatzenden Rindentaschen) wird im Bauabschnitt B behandelt und dort durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

### 2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

#### 2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung der Planung führt zu einer Überbauung von Grünland und dem Abriss bestehender Gebäude (Scheune). Die Scheune wurde per Ausflugebeobachtung und Bat-Detektor untersucht, Fledermäuse waren nicht vorhanden.

Im UG wurden 2020 insgesamt 8 saP-relevante Strukturen (2+4 Spalten in zwei alten Weiden) in den Ufergehölzen (Nordseite des Unteren Barthelweiher) nachgewiesen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten saP-relevanter Arten werden somit direkt beansprucht und gehen verloren. CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### 2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen, da es durch bestehende Straßen im Südwesten und Norden bereits erschlossen ist.

#### 2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

##### Lärm und stoffliche Immissionen

**Baubedingt** kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Erdaushub, Baustelle und Nebenflächen). Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung des unmittelbaren Umfeldes (Wohngebiet, Straßen) charakterisiert.

##### Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand.

### 2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

#### 2.3.1 Flächenbeanspruchung

Anlagenbedingt werden keine zusätzlichen Flächen - über die baubedingten Flächen hinaus - in Anspruch genommen.

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum vorübergehenden Verlust von Flächen von Lebensräumen mit kurzer Entwicklungsdauer (nährstoffreiches Grünland) sowie zum Verlust von Ufergehölzen mit saP-relevanten Strukturen für Fledermäuse und Vögel.

Habitats saP-relevanter Arten gehen somit verloren und sind durch CEF-Maßnahmen auszugleichen.

## 2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben nicht. Es ist über die bestehenden Zuwegungen bereits erschlossen. Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Lage und Ausgangssituation nicht zu erwarten.

## 2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

### 2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

### 2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt (erhöhter Verkehr) kann es zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen.

### 2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf im Planungsbereich lebende saP-relevante Arten – über die direkte Überbauung hinaus - sind nicht gegeben (z. B. Kulissenwirkung auf Feldlerchen), da das Untersuchungsgebiet auf der Ost- und Südseite bereits durch Vertikalstrukturen (Häuser) eingegrenzt ist. Diese Strukturen schränken die Sicht für Arten wie die Feldlerche bereits ein, bzw. wirken auch ohne das Planungsvorhaben als Vertikalkulisse für Arten wie die Feldlerche. Zudem wurden auch im Umfeld keine solchen optisch sensiblen Arten ermittelt.

### 2.4.4 Kollisionsrisiko

Neue zusätzliche Verkehrswege zur Erschließung und Anbindung werden für das Planungsvorhaben nicht benötigt, da im Norden und Südosten bereits Straßen verlaufen. Daher ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) erheblich steigen wird. Das Kollisionsrisiko (v.a. Kleinvögel und Fledermäuse) ist abhängig von der Geschwindigkeit und dem Verkehrsaufkommen. Die auf der Planungsfläche künftig möglichen Fahrten (für Baustellen- und Bauarbeiten; oder wenn das Wohngebiet errichtet ist) sind jedoch von den Geschwindigkeiten nicht mit einer Landstraße vergleichbar, sondern deutlich niedriger.

### 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Erforderlich ist, dass eine Rodung von Gehölzen nicht in der Brutzeit von Vogelarten liegt. Bislang ist eine solche Rodung laut Baumbestandsplan nicht geplant. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind nur dann nötig, falls im Laufe des Bauvorhabens eine Rodung von Gehölzen erforderlich wird.

##### **Vermeidungsmaßnahme 1**

**V1: Durchführung von ggf. erforderlichen Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September.**

Rodungen von Gehölzen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Falls die Rodung von Gehölzen während der Brutzeit durchgeführt wird, könnten Konflikte mit dem Artenschutzrecht gegeben sein (Tötungsverbot).

#### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich, da Fortpflanzungsstätten (Spalten und Höhlungen in den Ufergehölzen auf der Nordseite des Unteren Barthelweiher, insgesamt 8 Strukturen, permanent verloren gehen.

Sie sind durch CEF-Maßnahmen auszugleichen.

Diese CEF-Maßnahmen bemessen sich wie folgt:

Die Hinweise zum Ausgleichsbedarf von potenziellen Quartieren von Fledermäusen (hier v.a. Baumquartiere wie abplatzende Rindenstücke oder Baumspalten oder Baumhöhlen) der bayerischen Fledermaus-Koordinationsstellen (Zahn et al., Mai 2021) wurden berücksichtigt.

Die Mengen an Ersatz bei Fledermaus-Nistkästen beruhen auf den neuen Vorgaben der Fledermaus-Koordinationsstellen Bayerns (=Zahn et al., Mai 2021), wonach bei spaltenförmigen Quartieren oder abplatzenden Rindenbereichen ein Verhältnis Eingriff zu Ersatz im Verhältnis 1:1 anzusetzen ist, bei Höhlen ein Verhältnis von 1:3. Die vorhandenen Höhlen sind als Fledermausquartiere geeignet, und die abplatzenden Rindenbereiche z.B. für Zwergfledermausmännchen.

Dieses Verhältnis wird auch für Nistkästen für saP-relevante Vogelarten gleichermaßen gehandhabt, die den Verlust an Baumhöhlen kompensieren.

##### **CEF-Maßnahme 1**

- **Installation von 8 sogenannten „wartungsarmen“ Flachnistkästen (als Ausgleich für 8 Spalten, die für Fledermäuse geeignet sein können).**

**CEF-Maßnahme 2**

- **Installation von 8 Rund-Nistkästen für Vogelarten (als Ausgleich für 8 Spalten, die für Halbhöhlenbrüter und Höhlenbrüter unter den Vogelarten geeignet sein können wie z. B. Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper oder Feldsperling).**

Die CEF-Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang umzusetzen (optimal im Gemeindegebiet, oder im Landkreis oder Naturraum).

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Das Planungsvorhaben führt nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie). Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (**CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen**) ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

In den randlichen Gehölzen wurden im Planungsgebiet Goldammer, Feldsperling und Star nachgewiesen. Die Bruthabitate dieser Arten (=Gehölze) sind durch das Planungsvorhaben betroffen, da eine Rodung der Ufergehölze erfolgt. Daher sind CEF-Maßnahmen für diese Arten erforderlich.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet aufgrund der bestehenden Nutzung nicht vor, da ihre Standortansprüche (vgl. Oberdorfer 1994) auf Grünland nicht verwirklicht sind und diese Arten einen Schnitt, wie für eine Wiese typisch, nicht vertragen.

Bei den Kartierungen konnten auch keine Hinweise auf solche saP-relevanten Pflanzenarten gefunden werden. Daher ist sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

**Schädigungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 4 ) ist erfüllt:** ... ja [  ] nein [  ]

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

#### 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Aufgrund der bestehenden Nutzung und Vegetationsstruktur sind reproduktive Vorkommen von saP-relevanten Tierarten (z.B. Amphibien, Libellen, Totholz-bewohnende Käfer) nicht möglich.

Vorkommen von saP-relevanten Tierarten können im Planungsbereich zudem aufgrund der fehlenden Ausstattung an erforderlichen Kleinstrukturen, der Vegetation und der Nutzung ausgeschlossen werden (so sind z. B. für Tag- und Nachtfalter die erforderlichen Futterpflanzen nicht vorhanden).

Das Planungsgebiet bietet für saP-relevante Tierarten keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen.

**Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden saP-relevanten Tierarten**

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)  
 RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland  
 UG: Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR	Status
-					

**Tabelle 2: Übersicht über das mögliche Vorkommen von saP-relevanten Tierarten**

Artengruppe	Kartierungen saP-relevanter Arten	Verbotstatbestände	Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Quartiere von Fledermausarten sind betroffen, da Nachweise von 8 potenziellen Quartieren gelangen. Ein Verlust potenzieller Leitstrukturen ist nicht gegeben.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Säugetiere / Biber, Feldhamster, Luchs	Keine Hinweise auf mögliche Habitate.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Laichgewässer nicht vorhanden. Keine Nachweise saP-relevanter Arten auf der Planungsfläche.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Keine Nachweise und keine Habitate.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Libellen	Larvalgewässer auf der Planungsfläche nicht vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Keine geeigneten Bäume vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

Artengruppe	Kartierungen saP-relevanter Arten	Verbotstatbestände	Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG
Schmetterlinge	Relevante Futterpflanzen nicht vorhanden.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere / Großkrebse	Laichgewässer auf der Planungsfläche nicht vorhanden.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Vögel	In Baumhöhlen brütende Arten wie der Feldsperling kommen im Planungsbereich vor. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind daher erforderlich (z.B. Bauzeiten-Beschränkung und Bereitstellung Ersatzhabitate durch CEF-Maßnahmen).	nicht einschlägig;	Nicht erforderlich

In der TK25, in der das Planungsgebiet liegt, kommen nach Angaben des bayer. Landesamts für Umwelt und der Artenschutzkartierungs-Datenbank (ASK) mehrere Fledermausarten vor, darunter auch weit verbreitete, häufige und ungefährdete Arten wie die Rauhautfledermaus, oder der Abendsegler. Aber auch die Zwergfledermaus, die meist in Gebäuden ihr Quartier hat, ist aus dem Umfeld bekannt (ASK-Daten) und wurden bei den Transektbegehungen auch bei mehreren Terminen nachgewiesen. Einzelne Männchen von Zwergfledermäusen nutzen auch Baumhöhlen oder abplatzende Rindenbereiche als Ruhestätte, d.h. eine Betroffenheit ist grundsätzlich gegeben, da die Ufergehölze entfernt werden.

### Tabelle 3: Übersicht über Vorkommen von saP-relevanten Fledermausarten

Arten in der TK nach ASK-Angaben (bayer. Landesamt für Umwelt)

Abkürzungen für Quartiere:

B: Baumhöhlen

SB: Spalten in und an Bäumen

SG: Spalten in und an Gebäuden

G: Gebäude

K: Keller

D: Dachstühle

N: Nistkästen

H: Höhlen

FS: Felsspalten

(in Klammern: seltenes Quartier)

Wissens. Name	Deutscher Name	RL Bay	RL D	Sommerquartier	Winterquartier	Potenzielles Vorkommen Sommer
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	B, (N)	B, FS	Ja, B und SB vorhanden
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3		B, SB, SG	BH, FS	Ja, B und SB vorhanden
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			SG,(SB) N	H, K	Ja, B und SB vorhanden

Artnamen	Biologie	Überwinterung	Betroffenheit
Großer Abendsegler	Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist-	Winterschlafgemeinschaften in Felsspalten, Baumhöhlen oder Gebäudespalten und Fassaden	SQ: Entfernung Bäume am Ufer

Artname	Biologie	Überwinterung	Betroffenheit
	<p>oder Fledermauskästen, aber auch selten Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und ganz vereinzelt Felsspalten.</p> <p>Baumquartiere finden sich bevorzugt in Waldrandnähe oder längs von Wegen. Typischerweise werden Spechthöhlen genutzt.</p> <p>Anfang August bezogenen Balzhöhlen werden gegen Rivalen verteidigt und finden sich in 8 – 12 m Höhe, hauptsächlich in Bäumen / Felsspalten an Stellen (z. B. Waldrand, Alleen, Felswände)</p>		
Rauhautfledermaus	<p>Sie bevorzugt Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrisse in Laub- oder Kiefernwäldern als Wochenstubenquartier, aber es werden auch Wochenstuben an Holzverkleidungen von Scheunen und Häusern gefunden.</p> <p>Einzel- und Paarungsquartiere finden sich vor allem in Baumhöhlen und -spalten, aber auch in Felsspalten oder in Dehnungsfugen von Brücken.</p>	Baumhöhlen	SQ: Entfernung Bäume am Ufer
Zwergfledermaus	<p>unterschiedliche Spaltenverstecke : Charakteristisch sind Flachdachabschlüsse, Wandverkleidungen, Dachkästen oder Fensterläden.</p>	<p>Trockene Stollen und Höhlen z. B. in Steinbrüchen sowie trockene Gewölbe von Burgen, Schlössern oder großen Kirchen. Dort verstecken sich die Tiere in großen Clustern eng gedrängt in Mauerwerksspalten. Gebäudeüberwinterung im Zwischenraum von doppelschaligem Mauerwerk der Wochenstubengebäude wird ebenfalls beobachtet</p>	SQ: Entfernung Bäume wg. Zuwegung oder Ufersicherung

SQ: Sommerquartier

Auch wenn der Bestand an saP-relevanten Strukturen, d.h. Baumhöhlen oder abplatzenden Rindenstücken als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, relativ gering ist, ist eine grundsätzliche Betroffenheit möglich. Entsprechend sind CEF-Maßnahmen zum Ausgleich für den Verlust von abplatzenden Rindenbereichen oder Baumhöhlen, die Sommer-Quartier dieser Arten sein könnten, erforderlich.

## Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (und andere Spalten an Bäumen nutzende Fledermäuse wie Braunes Langohr, Gr. Abendsegler, Gr. Mausohr-Männchen etc.)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: -      Art im UG:  nachgewiesen       potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Bayern ist fast flächendeckend von der Zwergfledermaus besiedelt. Die Art ist häufig und nicht gefährdet.

Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitate. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt. Bei jeder Untersuchung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen gelingen aber auch Nachweise in 120 bis 140 m Höhe, allerdings ohne dass sicher ist, ob dies überwiegend auf Jagdflüge oder die Erkundung möglicher Quartiere zurückzuführen ist.

Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern; die Größe der Wochenstuben schwankt meistens zwischen 20 und 100 Individuen. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert und wechseln gelegentlich das Quartier, d. h. sie sind auf einen Quartierverbund angewiesen. Neubesiedlungen oder Aufgabe von Gebäudequartieren erfolgen oft spontan, es gibt jedoch auch Quartiere, die jahrzehntelang ohne Unterbrechung genutzt wurden. Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Das legt nahe, dass Felsspalten die ursprünglichen Winterquartiere sind. Die Tiere sind in Spalten verborgen, nur die äußersten Tiere sind sichtbar. Winterquartiere können Massenquartiere sein, in denen mehrere Tausend Tiere aus einem größeren Einzugsgebiet überwintern.

Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern. Die Tiere zeigen ein auffälliges Schwärmverhalten vor den Quartieren.

Die Zwergfledermaus findet sich etwa im November in ihrem Winterquartier ein und verlässt dieses schon ab Februar, vor allem im März/April. Die Wochenstuben, in denen die Weibchen ihre 1-2 Jungen zur Welt bringen, werden ab April/Mai aufgesucht und häufig im Juli bereits wieder verlassen. (Nach <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Pipistrellus+pipistrellus>)

#### Lokale Population:

Die Art wurde mehrfach im Ultraschall-Detektor nachgewiesen.

Mögliche Sommerquartiere in Baum-Strukturen der Planungsfläche sind vorhanden (Bäume mit abplatzenden Rindenbereichen sind in den Ufergehölzen auf der Nordseite des Unteren Barthelweihers vorhanden, die gerodet werden sollen).

In der betreffenden TK25 sind Nachweise der Art verzeichnet. Die Art ist sehr häufig und besiedelt auch Städte und Dörfer.

Im Planungsraum wurden mögliche Spaltenquartiere (abplatzende Rindenstücke, Rindenrisse etc.) ermittelt, so dass das Quartierangebot für die Art und weitere Arten dieser ökologischen Gruppe vorhanden ist.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

## Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (und andere Spalten an Bäumen nutzende Fledermäuse wie Braunes Langohr, Gr. Abendsegler, Gr. Mausohr-Männchen etc.)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bau- und Anlagenbedingt: Bei Fällung und Entfernung von Bäumen der Ufergehölze auf der Nordseite des Unteren Barthelweiher Verlust potenzieller Quartiere.

Betriebsbedingt: keine weiteren Schäden nach Rodung der Bäume.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Fällung der Bäume mit Baumhöhlen und möglichen Spaltenquartieren außerhalb der Sommerquartierzeit von Baumhöhlen-bewohnenden Fledermäusen.
  - Durchführung von erforderlichen Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen von Gehölzen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen sind nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig, nach § 39 (5) BNatSchG.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Aufhängen von 8 wartungsarmen Fledermaus-Flachkästen (Spaltenkästen) an Bäumen im Umfeld oder im Gemeindegebiet, die vom Planungsvorhaben nicht betroffen sind und langfristig erhalten bleiben.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Entscheidend für diese Art sind die Fällung, Rodung und Baufeldberäumung und die möglicherweise damit verbundenen Quartier-Verluste durch Fällung von Bäumen.

Die Baustelle wird tagsüber betrieben, während die Art nachtaktiv ist. Mögliche Konflikte sind daher nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingt: Bei Fällung und Entfernung von Bäumen ergibt sich möglicherweise ein direkter Verlust an Individuen.

Betriebsbedingt: keine Verluste erkennbar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Sie oben bei Punkt 2.1.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

a) In Baumhöhlen brütende Arten wie Star und Feldsperling (entlang Ufergehölzen des Barthelweihers).

Sie sind durch Beseitigung der Ufergehölze betroffen.

Am Boden brütende Vogelarten wie die Feldlerche und die Wachtel kommen auf der Planungsfläche nicht vor. Mangels betroffener Vorkommen sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelart Feldlerche erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

**Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden Europäischen Vogelarten**

Kürzel	Artnamen	Status im UG	Lage der Reviere
G	Goldammer	Brutvogel	1 Reviere betroffen
Fe	Feldsperling	Wahrscheinlicher Brutvogel	2 Reviere betroffen (Ufergehölze)
S	Star	Wahrscheinlicher Brutvogel	2 Reviere betroffen (Ufergehölze)

**Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

und andere im oder unter Gebüsch brütende Vogelarten (wie Dorngrasmücke oder Klappergrasmücke), die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V      Bayern: -      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: möglicher Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet; sie fehlt im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf. Eine Veränderung des Brutareals zum Zeitraum 1996-99 ist nicht erkennbar. Lücken im außeralpinen Verbreitungsbild gehen fast ausschließlich auf nicht kartierte Quadranten zurück. Im Alpenraum kommt die Goldammer nur lokal, meist in klimatisch begünstigten Tallagen vor. Sie steht an vierter Stelle in der Häufigkeit der bayerischen Brutvögel.

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt gut doppelt so hoch wie die aus den Jahren 1996-99. Dies hat vermutlich methodische Ursachen. In Bayern zeichnet sich, wenn auch nicht signifikant, schon seit 1989 ein Rückgang ab.

Brutbestand BY: 495.000-1.250.000 Brutpaare.

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt. Auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse brüten Goldammern (nach

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Emberiza+citrinella>

Phänologie: Sehr häufiger Brutvogel.

Wanderungen: Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Dismigration und Winterflucht. Außerhalb der Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen, auch mit Finken.

Brut: Bodenbrüter, Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbülden oder niedrig in Büschen.

Brutzeit: Mitte APR bis JUL/AUG; 2 (-3) Jahresbruten.

Tagesperiodik: Tagaktiv...

**Lokale Population:**

In den Ufergehölzen entlang des Nordufers des Unteren Barthelweihers und in einzelnen kleinen Gebüschchen auf der Nordseite der Planungsfläche brüten Goldammern. Nachgewiesen wurde im Norden und Süden je 1 Revier.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

und andere im oder unter Gebüsch brütende Vogelarten (wie Dorngrasmücke oder Klappergrasmücke), die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen oder Baustelleneinrichtungen dazu führen würden, dass Gehölze in der Brutzeit gerodet werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baufeldberäumungen oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden. Im Umfeld bestehen umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für die Arten dieser ökologischen Gruppe.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Durchführung von ggf. erforderlichen Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen von Gehölzen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart. Rodungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Keine Maßnahmen nötig.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art ist die Rodung der Gehölze und die damit verbundenen Brutplatzverluste, oder die individuelle Tötung während der Bauzeit.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- keine

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Direkte Betroffenheit möglich:

Wenn im Rahmen des Planungsvorhabens geplanten Rodungen von Hecken und Gebüsch führen würden, dass Nester in den Gehölzen in der Brutzeit gerodet, überbaut, überschüttet oder überfahren werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für nötige Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Durchführung von ggf. erforderlichen Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen von Gehölzen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart. Rodungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Betroffenheit der Vogelarten **Feldsperling** (*Passer montanus*)

und andere in Höhlungen brütende Vogelarten (wie Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper oder Star), die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V      Bayern: V      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: möglicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Das Areal des Feldsperlings erstreckt sich in Eurasien von Westeuropa bis zum Pazifik, südlich bis Indonesien.

In Bayern brütet *Passer m. montanus* (Linnaeus 1758).

Der Feldsperling ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet; er fehlt aber weitgehend in den Alpen. Eine Veränderung des Brutareals im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 ist nicht erkennbar. Sichtbare Lücken der Verbreitungskarte gehen im außeralpinen Bereich im Wesentlichen auf Erfassungslücken zurück. Dagegen gibt es aus dem Alpenraum nur vereinzelte Nachweise; interessanterweise wurden die wenigen besetzten Quadranten dort im letzten Kartierzeitraum meist als unbesetzt angegeben. Ob eine Ausdehnung in die Alpentäler stattfindet, sollte weiter beobachtet werden

Die aktuelle Bestandsschätzung für ganz Bayern ist vergleichbar mit den Zahlen von 1996-99. Insgesamt ist von einer Überschätzung im ADEBAR-Zeitraum 2005-09 auszugehen. Tendenziell dürften die bayerischen Bestände analog dem Bundestrend eher abnehmen denn als stabil betrachtet werden.

Brutbestand BY: 285.000-750.000 Brutpaare..

Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

Phänologie: Sehr häufiger Brutvogel, jedoch mit abnehmender Tendenz bzw. Einbruch seit Anfang der 1970er Jahre.

Wanderungen: Standvogel mit Dismigrationen über geringe Entfernungen. Außerhalb der Brutzeit oft in größeren (gemischten) Schwärmen.

Brut: Nest vornehmlich in Baumhöhlen, in Ortschaften überwiegend in Nistkästen, aber auch in Gebäuden, in großen Nestern anderer Vogelarten und Masten.

Brutzeit: Mitte APR bis AUG, 1-3 Jahresbruten. Tagesperiodik: Tagaktiv.

#### Lokale Population:

In den Ufergehölzen entlang des Nordufers des Unteren Barthelweihers in 2 Revieren nachgewiesen. CEF-Maßnahmen nötig, aufgrund des Verlusts der Ufergehölze.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da Reviere nachgewiesen wurden und mögliche Neststandorte von dem Planungsvorhaben betroffen sind, sind CEF-Maßnahmen nötig.

**Betroffenheit der Vogelarten Feldsperling (*Passer montanus*)**

und andere in Höhlungen brütende Vogelarten (wie Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper oder Star), die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen oder Baustelleneinrichtungen dazu führen würden, dass Gehölze in der Brutzeit gerodet werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baufeldberäumungen oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Durchführung von erforderlichen Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen von Gehölzen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart. Rodungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Installation von 8 Rund-Vogelnistkästen, je 3 mit einer Fluglochweite für Trauerschnäpper, Halsbandschnäpper, Haussperling und Feldsperling: Durchmesser von 3,6 cm ; je 3 für den Star mit Einfluglochweite 4,5 cm und je 2 für Gartenrotschwanz (ovales Loch mit den Maßen ca. 4,8 cm hoch und 3,2 cm breit).
  - Im Umfeld, im Gemeindegebiet oder Landkreis.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art ist die Rodung der Gehölze und die damit verbundenen Brutplatzverluste, oder die individuelle Tötung während der Bauzeit.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- keine

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Direkte Betroffenheit aufgrund der geplanten Ufergehölz-Rodung möglich:  
Wenn im Rahmen des Planungsvorhabens Rodungen von Hecken und Gebüschern erfolgen und dazu führen würden, dass Nester in den Hecken in der Brutzeit gerodet, überbaut, überschüttet oder überfahren werden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für ggf. nötige Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Durchführung von ggf. erforderlichen Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen von Gehölzen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart. Rodungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## **5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind, wenn entsprechende Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) durchgeführt werden.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

### **5.1 Keine zumutbare Alternative**

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vom Planungsvorhaben ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen nicht erforderlich.

## 6 Gutachterliches Fazit

Das Planungsvorhaben führt nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts, wenn spezifische CEF- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung folgender Maßnahmen nicht vor:

### **Vermeidungsmaßnahmen:**

**Durchführung von erforderlichen Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen von Gehölzen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten. Rodungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.**

Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Greifvogelarten in Horsten werden nicht beschädigt oder zerstört (auf der Planungsfläche keine Horste vorhanden), ebenso keine Bäume mit Höhlen. Eine Betroffenheit saP-relevanter Vogelarten und ihre Fortpflanzungsstätten ist daher nicht gegeben.

### **CEF-Maßnahmen**

#### **Vogelarten:**

##### **CEF-Maßnahme 1**

- **Installation von 8 Rund-Vogelnistkästen, je 3 mit einer Fluglochweite für Trauerschnäpper, Halsbandschnäpper, Haussperling und Feldsperling: Durchmesser von 3,6 cm; je 3 für den Star mit Einfluglochweite 4,5 cm und je 2 für den Gartenrotschwanz (ovales Loch mit den Maßen ca. 4,8 cm hoch und 3,2 cm breit).**
- **Im Umfeld, im Gemeindegebiet oder Landkreis.**

#### **Fledermäuse:**

##### **CEF-Maßnahme 2**

- **Installation von 8 flachen, spaltenförmigen sogenannten „wartungsarmen“ Fledermaus-Nistkästen**
- **Im Umfeld, im Gemeindegebiet oder Landkreis.**

Die saP-relevanten Baumstrukturen werden in der saP Weiherverfüllung (2022) ebenfalls behandelt und die entsprechend erforderlichen CEF-Maßnahmen werden auf dieser Grundlage saP Weiherverfüllung (2022) umgesetzt, d.h. die obigen CEF-Maßnahmen finden sich auch in der saP Weiherverfüllung (2022), wobei die Umsetzung insgesamt ein Mal und nicht doppelt erfolgt.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Bei der Planung wurden, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

**Sonstige saP-relevante Arten:**

Keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da keine saP-relevanten Arten nachgewiesen wurden. Habitate weiterer saP-relevanter Arten konnten aufgrund der bestehenden Vegetation und Raumstruktur der Planungsfläche nicht im Planungsbereich ermittelt werden und sind aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen im Planungsbereich auch nicht zu erwarten. Für sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten bietet die Planungsfläche derzeit kein Habitatpotenzial, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen **nicht** entgegen.

Bayreuth, 16.7.2020  
Aktualisiert 23.2.2023



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

## 7 Quellenverzeichnis

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014):  
Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit  
landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und  
Entwicklungsvorhaben FE. 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für  
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- Andrä, E., Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G. & Zahn, A. (2019): Amphibien und Reptilien in  
Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer.
- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über  
Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passerif-  
ormes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brut-  
vögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-  
Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie.  
URL [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de), Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen  
Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Flo-  
renliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165.  
Augsburg. 372 S.
- Bayer. LWF - Bayerische Landeanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2006): Artenhandbuch der für  
den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habi-  
tat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 4. aktualisierte  
Fassung, Juni 2006. Freising, 200 S.
- Bayer. LWF & Bayer. LfU (2005): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-  
Habitat-Richtlinie, Entwurf. Mai 2005.
- BayStMI (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachli-  
chen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand  
01/2013), inkl. Anhänge; Download unter  
<http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>
- BayStMWBV (2020): Anlage 1 bis Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden  
Artenspektrums [Dateiformat: dotx], Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau  
und Verkehr, München, Stand 9.01.2020.
- Anlage 1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)  
[Dateiformat: dotx]: Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand  
08/2018)
  - Anlage 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes in der Straßenplanung [Dateiformat:  
pdf]: Fassung mit Stand 08/2018

- Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums [Dateiformat: dotx]:  
Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)  
Quelle: <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.
- Faltin, I. (1988): Untersuchungen zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz Heft 81, München. S. 7-15.
- Fünfstück, H.-J., Ebert, A., Weiß, I. (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands. Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, Bonn.
- Görner, M. & Hackethal, H. (1988): Säugetiere Europas. Neumann Verlag, Leipzig und Radebeul. 371 S.
- Hammer, M. & Zahn, A. (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. downloadbar von <https://www.fledermaus-bayern.de/downloads.html>.
- Hacker, H. & Müller, J. (2006): Die Schmetterlinge der bayerischen Naturwaldreservate – eine Charakterisierung der süddeutschen Waldlebensraumtypen anhand der Lepidoptera (Insecta). Beitr. bayer. Entomofaunistik – Suppl. 1, 272 S., Bamberg.
- Kuhn, K. & Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 333 S.
- LfU & ABE (2008) Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern. Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) und Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. (ABE), Augsburg. Stand 3. April 2007. 175 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.

- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- UWA - Umweltamt der Stadt Nürnberg (2019): Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg. 427 S.
- Trautner, J., Kockelke, K., Lambrecht, H. & Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Verlag Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Wüst, W. (1981, 1986): Avifauna Bavariae. Selbstverlag der Ornithol. Gesellschaft in Bayern. Bd. 1 und Bd. 2, München. 1449 S.

## 8 Anhang

### 8.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Diese Prüfliste wurde nach BayStMBWV (2020), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 1/2020)“ abgearbeitet und geprüft.

Aufgeführt sind nur die saP relevanten Arten, nicht alle Arten, die im Landkreis bislang nachgewiesen wurden.

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden Landkreis bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

LE: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet, nicht als Reproduktionsraum

Schritt 2: Bestandsaufnahme - Spalte NW: Kartierungen Juni und Juli 2020

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

(X) Nachweis außerhalb Planungsgebiet

In der Spalte „Bemerkung“ erfolgt eine gutachterliche Einschätzung, ob die Planungsfläche (Baustraße = Acker) als Reproduktionshabitat („Fortpflanzungsstätte“ im Sinne des Artenschutzrechts) geeignet ist.

## Prüfliste für den Landkreis (ASK-Daten, Juli 2020)

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung für die Untersuchungsfläche = Abschnitt A
Säugetiere	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Säugetiere	<i>Castor fiber</i>	Biber		V	g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Säugetiere	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Säugetiere	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Säugetiere	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	x	x	x	Nahrungsfläche, Überflug
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Säugetiere	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Säugetiere	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Säugetiere	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Säugetiere	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus			u	x	x	x	Nahrungsfläche Potenzielle Quartiere vorhanden
Säugetiere	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Säugetiere	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	2	D	?	0	0	0	Habitat ungeeignet
Säugetiere	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	x	x	x	Nahrungsfläche Potenzielle Quartiere vorhanden
Vögel	<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Cyanecula svecica</i>	Blaukehlchen			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung für die Untersuchungsfläche = Abschnitt A
Vögel	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g	x	x	0	keine Nachweise
Vögel	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	0	0	0	wg Kulissenwirkung ungeeignet
Vögel	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	x	x	x	2 Reviere
Vögel	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	x	x	0	keine Nachweise
Vögel	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	x	x	0	keine Nachweise
Vögel	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g	x	x	0	keine Nachweise
Vögel	<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g	N	0	N	Nahrungssuche
Vögel	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u	x	x	x	Nahrungssuche
Vögel	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	B:u, W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	3	2	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1	B:s, W:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g,	x	x	x	Barthelweiher-Kette

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung für die Untersuchungsfläche = Abschnitt A
					R:g				
Vögel	<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans			B:g, W:g, R:g	x	x	0	keine Nachweise
Vögel	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?	x	x	0	keine Nachweise
Vögel	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u	x	x	0	keine Nachweise
Vögel	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:u, W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Grus grus</i>	Kranich	1		B:u, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g, W:g	N	N	Ü	nur Überflug
Vögel	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u	N	N	Ü	nur Überflug
Vögel	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	N	N	Ü	nur Überflug
Vögel	<i>Leipicus medius</i>	Mittelspecht			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g	x	x	x	Nicht betroffen: an Ufergehölzen
Vögel	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u	N	N	Ü	nur Überflug
Vögel	<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			B:g, W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2		B:u, W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung für die Untersuchungsfläche = Abschnitt A
Vögel	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Ardea alba</i>	Silberreiher			S:g, W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	N	N	N	Nahrungssuche
Vögel	<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R		B:u, W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:u	x	x	x	Nicht betroffen: Verlandungszone Weiher westlich
Vögel	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g	x	x	x	Nicht betroffen: Verlandungszone Weiher westlich
Vögel	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	N	N	N	Nur Nahrungssuche
Vögel	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	0	0	0	keine Nachweise
Vögel	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		B:?, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	B:g, W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:u, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung für die Untersuchungsfläche = Abschnitt A
Vögel	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	x	x	0	keine Nachweise
Lurche	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	x	x	0	keine Nachweise
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	x	x	0	keine Nachweise
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3		g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Libellen	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	V		g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Weichtiere	<i>Unio crassus</i> (Gesamtart)	Bachmuschel	1	1	s	0	0	0	Habitat ungeeignet

## 8.2 Anhang 2: Fotodokumentation

Fotos H. Schlumprecht, 30.5.2020



Übersicht über Bauabschnitt A





Zustand 1. 5. 2020: Rodungen von Ufergehölzen auf der Südwestseite des Barthelweiher.



Beispiel für Bäume mit saP-relevanten Höhlungen

### 8.3 Bezugsquellen Nistkästen

Fa. Vivara

Fa. Nistkasten Hasselfeldt

Fa. Naturschutzbedarf Strobel

Fa. Nistkasten Online

Fa. Schwegler (sehr lange Lieferzeiten)